

Förderverein der Ortsfeuerwehr Nossen e.V.



Förderverein der
Ortsfeuerwehr
Nossen e.V.

Vereinssatzung

Stand: 14. November 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| § 1 Name und Sitz | 3 |
| § 2 Zweck des Vereins | 3 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft | 3 |
| § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 5 Ehrenmitgliedschaft | 4 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | 5 |
| § 7 Mitgliederdaten / Datenschutz | 6 |
| § 8 Mitgliedsbeiträge | 6 |
| § 9 Organe des Vereins | 6 |
| 9.1 – Vorstand | 7 |
| 9.2 – Erweiterter Vorstand | 8 |
| 9.3 – Mitgliederversammlung | 8 |
| § 10 Kassenprüfer | 9 |
| § 11 Medienverantwortlicher | 10 |
| § 12 Einbezug der Stadt- und Ortswehrleitung | 10 |
| § 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens | 10 |
| § 14 Inkrafttreten | 11 |

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 14.11.2022 gegründete Verein führt folgenden Namen: Förderverein der Ortsfeuerwehr Nossen e.V. .
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nossen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.Januar und endet am 31.Dezember und umfasst somit 12 Monate.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 12 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - durch das Sammeln von Spenden
 - durch öffentliche Veranstaltungen
 - durch das Beschaffen von Einsatzmitteln für die aktive Feuerwehrabteilung, sowie die Jugendfeuerwehr
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag, der bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern zu genehmigen ist.
2. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.

3. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Jedes Mitglied hat nach erfolgreicher Aufnahme in den Verein eine 6-monatige Probezeit. In dieser Zeit kann der Vorstand und der erweiterte Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ohne Angabe eines driftigen Grundes mittels einfachen Briefs die Mitgliedschaft beenden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Beitragspflichten zu erbringen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
3. Volljährige Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
4. Minderjährige Mitglieder haben ein Rederecht auf der Mitgliederversammlung
5. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie volljährige Mitglieder.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
7. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
8. Juristische Mitglieder haben die Möglichkeit, einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden. Diese einen Vertreter oder Vertreterin besitzen Rederecht jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
2. Der erweiterte Vorstand schlägt dem Vorstand Mitglieder vor, die besonders verdienstvoll für den Verein eingetreten sind. Der Vorstand berät über diesen Vorschlag und muss diesem zustimmen.
3. Die Mitgliedsbeiträge für Ehrenmitglieder sind in der Beitragsordnung festgelegt.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt zur Mitgliederversammlung oder einer ähnlichen Veranstaltung, die diesem Ereignis einen würdigen Rahmen bietet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt eines aktiven oder Ehrenmitglieds kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung muss bis spätestens einen Monat (30.11.) vor der gewünschten Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen.
3. Das Mitglied bleibt bis zum Schluss des Kalenderjahres zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
4. Austrittserklärungen von Minderjährigen müssen von gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
5. Bei der Kündigung oder dem Wechsel der Funktionsträger ist vorzeitig der Vorstand zu informieren und ausreichend Zeit für eine Amtsübergabe einzuplanen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
7. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels einfachen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Beitragsforderungen bleibt gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied bis zum nächstmöglichen, regulären Kündigungsstermin, hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliederdaten / Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes und zur Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Daten dem Verein zur Verfügung zu stellen.

2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge und Leistungen erhoben:

- a) ein jährlicher Grundbeitrag

2. Dieser Beitrag wird durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet daran teilzunehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Höhen und Fälligkeiten erlässt der Verein eine Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) der Vorstand nach § 26 BGB
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

9.1 Vorstand

1. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung auf Fünf Jahre zu wählen und vertritt den Verein nach § 26 BGB. Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister / Kassenwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

5. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um Nachfolger zu wählen.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind.

7. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann weitere Personen zur fachlichen Beratung einbeziehen.

8. Dem Vorstand steht eine Aufwandsentschädigung zu. Details darüber werden im erweiterten Vorstand beschlossen und protokolliert.

9. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG und § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB ausgeübt werden. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

10. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstand vertreten.

9.2 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der Vorstand gem. §26 BGB
 - b) den Gründungsmitgliedern gem. Gründungsprotokoll

2. Der erweiterte Vorstand hat ausschließlich die satzungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen und über wichtige Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen. Er soll den Vorstand nach § 26 BGB in seiner Arbeit unterstützen.

3. Der erweiterte Vorstand kann weitere Personen zur fachlichen Beratung einbeziehen.

4. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Über diese Versammlung ist eine Niederschrift zu führen.

5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes wird zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt.

6. Alle Mitglieder im erweiterten Vorstand müssen Mitglieder im Verein und volljährig sein.

9.3 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 4 Wochen.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung zum Jahresabschluss
 - e) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

4. Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von ihm benanntes Vereinsmitglied leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit der Anzahl der abgegebenen Stimmen beschlussfähig.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

7. Für die Einberufung und die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Mitgliederversammlung.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.

9. Anträge müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Satzungsänderungen müssen jedoch stets im Voraus - fristgemäß - beantragt werden. Eine Antragstellung während einer Mitgliederversammlung wird nicht berücksichtigt. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern bis spätestens einer Woche vor der Versammlung mitzuteilen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren einen Kassenprüfer. Dieser muss kein Mitglied im Verein sein.

2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Medienverantwortlicher

1. Der erweiterte Vorstand ernennt in geraden Jahreszahlen, im 4. Quartal, einen Verantwortlichen für den Bereich digitale Medien. Dieser ist Mitglied im Verein.
2. Die Aufgaben umfassen die Administration diverser digitaler Plattformen, auf denen der Förderverein der Ortsfeuerwehr Nossen e.V. vertreten ist, und deren ständige Prüfung auf rechtliche Aktualität.
3. Soziale Plattformen bieten außenstehenden Dritten Möglichkeiten, auf die Vereinsarbeit zu reagieren und zu kommentieren. Die Prüfung dessen ist weitere Aufgabe des Medienverantwortlichen. Bei rechtlichen Verstößen handelt er entsprechend mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, die ihm die jeweiligen Plattformen bieten.

§ 12 Einbezug der Stadt- und Ortswehrleitung Nossen

1. Die Stadt- und Ortswehrleitung Nossen hat ein Informations- und Anhörungsrecht.
2. Die Stadt- und Ortswehrleitung Nossen kann Anträge beim Vorstand und dem erweiterten Vorstand stellen.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

Stadt Nossen

Es handelt sich dabei um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für Folgendes zu verwenden hat:

Das Geld soll für die Beschaffung von Einsatzmitteln der Ortsfeuerwehr Nossen genutzt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.11.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins Förderverein der Ortsfeuerwehr Nossen e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nossen, den 14.11.2022

.....
(Namen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder)